

Bereich Sport

- Abteilung Turniersport -

Kalenderveröffentlichung

Abbildungen zu § 70/71/72 LPO gem. Beschluss Beirat Sport vom 20.01.2011
(vgl. Kalender 5, 2011, Seite 205)

I. Beispiel für Fliegenschutz an den Ohren inkl. Lärmschutz:



Als Lärmschutz ist zusätzliches, schalldämmendes Material in den Ohrhauben zugelassen; dieses darf nicht in den Gehörgang bzw. die Ohrmuschel reichen und das Ohrenspiel des Pferdes nicht beeinträchtigen.

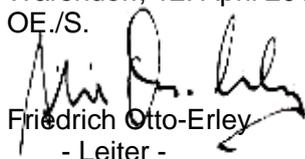
II. Beispiel für Nasennetz:



Zu befestigen am Reithalfter gem.
Abbildung: Erlaubte Reiterhalfter Abb. 1.-4.

Die Maulspalte muss frei bleiben; jegliche Formen eines Netzes, die die Atmung des Pferdes beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen.

Warendorf, 12. April 2011
OE./S.



Friedrich Otto-Erley
- Leiter -

Kopie

Verlag (M. Jüttner) zur Veröffentlichung
Alle Landeskommissionsgeschäftsstellen
Leiterkreis
Teilnehmer „Routinebesprechung“
DRV